
Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Südwestpfalz

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. 115) i.V.m. § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Den Regelungen dieser Verordnung unterliegen die Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Südwestpfalz liegt.
- (2) Die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrgebietes. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Stadt- bzw. Gemeindegebiet, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 2 Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Größe des Fahrzeugs und der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen, aus dem Grundpreis, dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartegebühr und den Zuschlägen.

1. Grundpreis

2,80 €

2. Kilometerpreis

1,70 €

für jede gefahrene Wegstrecke von 58,82 m werden 0,10 € berechnet, das entspricht einem Kilometerpreis von

3. Wartezeit (die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger)

a) für verkehrsbedingte Wartezeiten während des Beförderungsauftrages werden pro 13,33 Sekunden 0,10 € berechnet, das entspricht einem Stundenpreis von
27,00 €

b) für Wartezeiten, die der Fahrgast verursacht, werden pro 13,33 Sekunden 0,10 € berechnet, das entspricht einem Stundenpreis von
27,00 €

- Die Pflichtwartezeit auf Veranlassung des Fahrgastes beträgt 30 Minuten-

4. Zuschläge

→ für Großraumtaxi (7-Sitzer plus Fahrer)
ab dem 5. Fahrgast pauschal
5,00 €

→ Wird eine bestellte Fahrt storniert und befindet sich die Taxe zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Anfahrt
4,00 €

→ Keine Zuschläge dürfen für Reisegepäck, Gehhilfen, klappbare Rollstühle und Tiere erhoben werden.

§ 3

Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes

(1) Beginnt oder endet die Fahrt außerhalb des Pflichtfahrgebietes, kann der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke frei vereinbart werden. Vor Fahrtbeginn ist der Fahrgast auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(2) Kommt es zu keiner Vereinbarung, gilt das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt.

(3) Das Beförderungsentgelt für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches muss jedoch mindestens dem Beförderungsentgelt für den

innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenanteil entsprechen.

- (4) Wird eine bestellte Fahrt storniert und befindet sich die Taxe zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Fahrt, ist das Unternehmen berechtigt, die Kosten für die Anfahrt zum Bestellort und für die Rückfahrt zum Betriebssitz/Standort der Taxe zu fordern, der sich laut Fahrpreisanzeiger ergeben würde. Ist der frei vereinbarte Fahrpreis günstiger, kann nur dieser gefordert werden.

§ 4

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei.
- (2) Beförderungsaufträge sind mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (3) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG sind mit der Genehmigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz zulässig.
- (4) Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Eine Vorauszahlung ist im Einzelfall möglich.
- (6) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis, versehen mit der Ordnungsnummer, Fahrstrecke und Unterschrift des Fahrers auszustellen.
- (7) Jede Fahrt ist, sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, auf dem kürzesten Weg zurückzulegen.
- (8) Eine Ausfertigung dieser Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Rechtsverordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3c und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxi-Tarifordnung vom 06.02.2012 außer Kraft.